

Rahmenvertrag über den Verkauf und die Lieferung von Verbrauchsgasmengen

zwischen

FIRMA

- nachstehend „VG-VERKÄUFER“ genannt -

und

WINGAS TRANSPORT GmbH

Baumbachstraße 1

34119 Kassel

- nachstehend „WINGAS TRANSPORT“ genannt -

- nachstehend „VG-VERKÄUFER“ und „WINGAS TRANSPORT“ einzeln und gemeinsam
auch „Vertragspartner“ genannt -

(Vertrags-ID: _VG_)

TEIL 1: ALLGEMEINES

§ 1 Gegenstand dieses Rahmenvertrages

Dieser Rahmenvertrag bestimmt die allgemeinen Regelungen zum Verkauf und Lieferung von Verbrauchsgasmengen als Dienstleistungserbringung an WINGAS TRANSPORT. Die Vertragspartner vereinbaren über in der Anlage befindliche Einzelvereinbarungen zum Rahmenvertrag Details des Verkaufs und der Lieferung von Verbrauchsgas durch den VG-VERKÄUFER. Die Verbrauchsgasmengen werden vom VG-VERKÄUFER auf eigenen Namen und Rechnung erworben und an WINGAS TRANSPORT verkauft. WINGAS TRANSPORT wird die benötigten Verbrauchsgasmengen beim VG-VERKÄUFER ordern. Der VG-VERKÄUFER wird die geordneten Verbrauchsgasmengen für WINGAS TRANSPORT am Übergabepunkt gemäß § 6 bereitstellen und WINGAS TRANSPORT die geordneten Verbrauchsgasmengen am Übergabepunkt abnehmen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Es gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „**Ausschreibungsbedingungen**“ sind die Bedingungen für die Ausschreibung als Dienstleister zur Beschaffung und Lieferung von Verbrauchsgasmengen durch die WINGAS TRANSPORT GmbH in der Version vom 04. Februar 2011.
2. „**Einzelvereinbarung**“ ist eine Anlage zum Rahmenvertrag zur Festlegung der Konditionen zur Lieferung und Verpreisung von Verbrauchsgasmengen.
3. „**GASPOOL**“ ist die GASPOOL Balancing Services GmbH.
4. „**GASPOOL Hub**“ ist der virtuelle Handelspunkt im Marktgebiet GASPOOL.
5. „**Handlingfee**“ ist das für einen spezifizierten Lieferpunkt zusätzlich zum Referenzpreis erhobenes Entgelt
6. „**NCG Hub**“ ist der virtuelle Handelspunkt im Marktgebiet der NetConnect Germany GmbH & Co. KG.
7. „**TTF**“ ist die Title Transfer Facility in den Niederlanden.
8. „**GTS**“ ist der niederländische Netzbetreiber Gas Transport Services B. V.
9. „**Gastag**“ ist der Zeitraum von 6:00 Uhr eines Kalendertags bis 6:00 Uhr des folgenden Kalendertags.
10. „**MESZ**“ ist die mitteleuropäische Sommerzeit.
11. „**MEZ**“ ist die mitteleuropäische Zeit.

12. „**Einzelorder**“ ist die verbindliche Order einer einzelnen Verbrauchsgasmenge gemäß § 5 durch WINGAS TRANSPORT.
 13. „**Referenzpreis**“ ist der Verkaufspreis in Abhängigkeit des Lieferorts für das jeweilige Terminmarktprodukt zum Orderzeitpunkt gemäß § 7 Ziffer (2).
 14. „**Terminmarktprodukte**“ sind an Terminmärkten gehandelte Monats- oder Quartalsbänder.
 15. „**Werktage**“ sind alle Tage, die nicht Samstag oder Sonntag oder in mindestens einem Bundesland gesetzlicher Feiertag sind. Darüber hinaus sind der 24. und 31. Dezember keine Werktage.
- (2) Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist oder sich aus dem Sachzusammenhang ergibt. Für Begriffe, die im Folgenden nicht anderweitig definiert werden, gelten die Definitionen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) vom 7. Juli 2005 und der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNZV) vom 03. September 2010 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Alle Zeitangaben beziehen sich auf MESZ oder MEZ.

TEIL 2: ORDER VON VERBRAUCHSGASMENGEN

§ 3 Pflichten der Vertragspartner, Eigentums- und Gefahrübergang

- (1) Der VG-VERKÄUFER ist verpflichtet, eine gemäß § 5 geordnete Verbrauchsgasmenge WINGAS TRANSPORT am vereinbarten Übergabe- bzw. Übernahmepunkt bereitzustellen und zu übergeben. Dem Verkäufer steht es dabei frei, die geordneten Verbrauchsgasmengen am jeweiligen Handlungspunkt zu erwerben oder aus einer anderen Bezugsquelle am Übergabe- bzw. Übernahmepunkt zur Verfügung zu stellen.
- (2) WINGAS TRANSPORT ist verpflichtet, eine gemäß § 5 geordnete und gemäß Ziffer (1) am vereinbarten Übergabepunkt bereitgestellte Verbrauchsgasmenge zu übernehmen und das Entgelt gemäß § 7 an den VG-VERKÄUFER zu entrichten.
- (3) Die Vertragspartner sind an die in der jeweiligen Einzelorder vereinbarten Rechte und Pflichten gebunden.
- (4) Eigentum und Gefahr gehen nur für die Verbrauchsgasmengen am Beginn der Stunde über, die von GASPOOL, NCG, oder GTS (in Abhängigkeit des Übergabepunktes) endgültig allokiert wurden. Im Fall von physischer Einspeisung erfolgt der Eigentums- und Gefahrübergang auf WINGAS TRANSPORT an der letzten Schweißnaht nach der physischen Ausspeisung und vor der jeweiligen physischen Einspeisung in das Netz der WINGAS TRANSPORT.

§ 4 Inhalt der Einzelvereinbarungen zum Rahmenvertrag

- (1) Die Einzelvereinbarungen bieten die Grundlage für den Verkauf und die Lieferung durch den VG-VERKÄUFER, sie verpflichten jedoch WINGAS TRANSPORT nicht eine Einzelorder gemäß § 5 abzugeben. Eine Einzelvereinbarung muss mindestens die folgenden Informationen enthalten (vgl. Anlage 1):
 - die Firma des VG-VERKÄUFERS
 - die Kontaktdaten der Vertragspartner für die Abwicklung einer Einzelorder
 - den Bezug zum jeweiligen Rahmenvertrag
 - die Einzelvereinbarungs-ID
 - die Angaben zur Höhe einer Handlingfee
 - Benennung des Übergabepunktes
 - Benennung des Referenzpreises
 - Bilanzkreis- oder Shippercode
- (2) Die Inhalte der Angebote, die in Einzelvereinbarungen vereinbart werden können, sind in § 5 geregelt.
- (3) Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich gegenseitig schriftlich über Änderungen bezüglich der in den Einzelvereinbarungen vereinbarten Kontakt- und Abwicklungsdaten rechtzeitig mit einer Vorlaufzeit von zehn (10) Werktagen zu informieren.
- (4) Voraussetzung für den Abschluss von Einzelvereinbarungen unter diesem Rahmenvertrag ist eine Zulassung des VG-VERKÄUFERS gemäß § 2 Ziffer (10) der Ausschreibungsbedingungen.

§ 5 Inhalt einer Einzelorder

- (1) Eine Einzelorder muss mindestens die folgenden Informationen enthalten (vgl. Anlage 2):
 - die Kontaktdaten der Vertragspartner für die Abwicklung der jeweiligen Einzelorder
 - den Bezug zur Einzelvereinbarung
 - die Einzelorder-ID
 - Benennung des Übergabe- bzw. Übernahmepunktes gemäß § 6
 - den Bilanzkreiscode bzw. den Shippercode zur Übernahme am Übergabe- bzw. Übernahmepunkt gemäß § 6
 - die Bezeichnung des Terminmarktproduktes
 - die Stundenmengen je Gastag und den Lieferzeitraum gemäß § 8

§ 6 Übergabepunkt

- (1) Die Übergabe von Verbrauchsgasmengen an WINGAS TRANSPORT kann entweder am virtuellen Einspeisepunkt des Marktgebietes GASPOOL, NCG (NetConnect Germany) sowie am TTF (Title Transfer Facility) erfolgen. Alternativ kann die Übergabe auch an einem der nachfolgend benannten physischen Einspeisepunkte in das Netz der WINGAS TRANSPORT stattfinden:
- Bunde (ID 1632) Entry
 - Eynatten (ID 8950) Entry
 - Speicher Rehden (ID 3070) Entry
 - Reckrod I (ID 1NLC) Entry
 - Olbernhau (ID 2730) Entry
 - Mallnow (ID 6800) Entry
- (2) Soweit der unter Ziffer (1) genannte Übergabepunkt ein physischer Einspeisepunkt im Netzgebiet der WINGAS TRANSPORT ist, kann die Einspeisung nur mit der Maßgabe erfolgen, dass der VG-VERKÄUFER über ausreichende physische Einspeisekapazitäten verfügt. Der VG-VERKÄUFER hat hierüber einen entsprechenden Nachweis zu erbringen. Dieser gilt als erbracht, soweit der VG-VERKÄUFER die Kapazitäten bei WINGAS TRANSPORT gebucht hat. In diesem Umfang stehen die Kapazitäten dem VG-VERKÄUFER nicht mehr zur Verfügung und werden von WINGAS TRANSPORT für die Übernahme der Verbrauchsgasmengen genutzt.

§ 7 Entgelt

- (1) Das von WINGAS TRANSPORT an den VG-VERKÄUFER zu zahlende Entgelt setzt sich aus einem volumenabhängigen Entgelt je georderter und bereitgestellter MWh Verbrauchsgasmenge nach Ziffer (2) und einer Handlingfee nach Ziffer (3) zusammen.
- (2) Das volumenabhängige Entgelt ergibt sich jeweils nach dem in der Einzelorder genannten Übergabe- bzw. Übernahmepunkt und Terminmarktprodukt bezogen auf den in nachstehender Tabelle veröffentlichten Referenzpreis für diesen Punkt am Gastag des Eingangs der Einzelorder beim VG-VERKÄUFER. Sollte es sich bei dem Lieferpunkt um einen physischen Punkt nach § 6 Ziffer (1) handeln, so gilt als Referenzpreis der in der Einzelvereinbarung festgelegte Referenzpreis.

Werden die in der nachstehenden Tabelle verwendeten Referenzpreise für den Tag der Einzelorder nicht oder in einer nicht vergleichbaren Art und Weise veröffentlicht, so wird für diesen Fall die Veröffentlichung „Argus European Natural Gas“ verwendet. Für den Fall, dass weder Heren noch Argus Veröffentlichungen verfügbar sind, werden die Vertragspartner eine dem wirtschaftlichen Grundgedanken der Preisbildungsregelung möglichst nahekommende andere Vereinbarung treffen.

Lieferpunkt	Terminmarkt
GASPOOL-Hub	ICIS Heren, GASPOOL PRICE ASSESSMENT (arithmetisches Mittel aus „Bid“ und „Offer“)
NCG-Hub	ICIS Heren, NCG PRICE ASSESSMENT (arithmetisches Mittel aus „Bid“ und „Offer“)
TTF	ICIS Heren, TTF PRICE ASSESSMENT (arithmetisches Mittel aus „Bid“ und „Offer“)

- (3) Die Handlingfee wird in Euro je georderter und bereitgestellter MWh Verbrauchsgasmenge angegeben und ist den jeweiligen Einzelvereinbarungen in der Anlage zum Rahmenvertrag zu entnehmen.

§ 8 Gasmenge und Zeitraum

- (1) Die von WINGAS TRANSPORT geordnete Verbrauchsgasmenge wird in MWh/h angegeben.
- (2) Die Einzelorder beinhaltet Terminprodukte in Form von Monats- oder Quartalsbändern.
- (3) Die Einzelorder und die Bereitstellung erfolgt mit gleichen Stundenmengen von 10 MWh oder einem Vielfachen von 10 MWh.
- (4) Die maximale Stundenmenge pro Einzelorder beträgt 150 MWh.

Der Lieferzeitraum für den die Verbrauchsgasmengen geordert werden, beginnt am angegebenen Anfangsdatum um 6:00 Uhr und endet am angegebenen Enddatum um 6:00 Uhr. Bei der Auswahl des Zeitraumes zwischen Anfangs- und Enddatum sind die Standardhandelsprodukte am jeweiligen Handelsplatz zu berücksichtigen.

§ 9 Ordererteilung und Bestätigung

- (1) WINGAS TRANSPORT hat dem VG-VERKÄUFER eine verbindliche Einzelorder an jedem Werktag bis 12:00 Uhr per Telefax zu senden.
- (2) WINGAS TRANSPORT kann bis zum 5. Werktag vor Lieferbeginn eine Einzelorder erteilen.
- (3) Der VG-VERKÄUFER bestätigt den Zugang einer Einzelorder durch Rücksendung der gegengezeichneten Einzelorder per Telefax an WINGAS TRANSPORT bis spätestens 14:00 Uhr eines Werktages. Sollte bis 14:00 Uhr keine Bestätigung bei WINGAS TRANSPORT eingehen, erfolgt eine telefonische Abstimmung zwischen den Vertragspartnern. Die Rücksendung der gegengezeichneten Einzelorder per Telefax durch den Verkäufer an WINGAS TRANSPORT hat lediglich bestätigende Wirkung. Der Vertragsschluss erfolgt bereits mit Zugang der Einzelorder bei dem Verkäufer.

- (4) Das Recht von WINGAS TRANSPORT eine Einzelorder beim Verkäufer einzustellen, endet mit Vertragsende gemäß § 23 Ziffer (2).

§ 10 Zustandekommen von Einzelvereinbarungen

- (1) Pro Übergabepunkt gemäß § 6 darf nur ein Angebot in Form einer Einzelvereinbarung abgegeben werden.
- (2) Einzelvereinbarungen als Anlage zum Rahmenvertrag kommen nach Unterzeichnung der vom VG-VERKÄUFER in doppelter Ausführung zugesandten und unterzeichneten Einzelvereinbarung gemäß Anlage durch WINGAS TRANSPORT zustande. Der VG-VERKÄUFER erhält eine von WINGAS TRANSPORT unterschriebene Ausführung der Einzelvereinbarung zugesandt, in der von WINGAS TRANSPORT eine Einzelvereinbarungs-ID eingetragen worden ist. Die Zusendung kann auf dem Postweg oder per Telefax erfolgen.

TEIL 3: OPERATIVE ABWICKLUNG

§ 11 Voraussetzungen für die operative Abwicklung

- (1) Voraussetzung für die Übergabe von Verbrauchsgasmengen ist die Einrichtung und die Aufrechterhaltung einer funktionierenden Datenkommunikation gemäß Ziffer (2) zwischen den Vertragspartnern, soweit die Übergabe an einen physischen Einspeisepunkt im Netzgebiet der WINGAS TRANSPORT erfolgt.
- (2) Der VG-VERKÄUFER hat mit WINGAS TRANSPORT einen Kommunikationstest erfolgreich durchzuführen, der sicherstellt, dass der VG-VERKÄUFER die zur Abwicklung unter diesem Rahmenvertrag notwendigen Anforderungen an die Datenkommunikation erfüllt. Als notwendige Anforderung gilt insbesondere die Fähigkeit des VG-VERKÄUFERS, mit WINGAS TRANSPORT eine automatisierte Datenkommunikation durchzuführen.

TEIL 4: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 12 Steuern

- (1) Die in diesem Rahmenvertrag, den Einzelvereinbarungen oder in den darauf basierenden Einzelordern genannten Entgelte sind Nettoentgelte, neben denen die Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz gesondert in Rechnung gestellt wird.
- (2) Soweit Energiesteuer auf Erdgas („Erdgassteuer“) anfällt, wird diese in der jeweiligen gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen und zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 13 Rechnungslegung und Zahlung

- (1) Der VG-VERKÄUFER stellt WINGAS TRANSPORT monatlich die sich ergebenden Entgelte nach § 7 Ziffern (2) und (3) für die geordneten und bereitgestellten Verbrauchsgasmengen unter Beachtung von § 12 kaufmännisch gerundet mit zwei (2) Nachkommastellen in Rechnung.
- (2) WINGAS TRANSPORT hat den Rechnungsbetrag bis zum zehnten (10.) Werktag nach Zugang der Rechnung zu zahlen. Die Zahlung erfolgt durch Banküberweisung des entsprechenden Betrags auf ein in der Rechnung anzugebendes Konto des anderen Vertragspartners.
- (3) Beanstandungen von Rechnungen sind unverzüglich vorzubringen, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Wochen, gerechnet vom Tage des Zugangs der Rechnung an. Sie berechtigen, außer bei offensichtlichen Fehlern (z. B. Rechenfehlern), nicht zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungskürzung oder Zahlungsverweigerung.
- (4) Die Aufrechnung mit Ansprüchen gegenüber einem Vertragspartner oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig. Berechtigte Beanstandungen gemäß Ziffer (3) gewähren lediglich einen Rückzahlungsanspruch, der bei der nächsten Rechnungslegung ausgeglichen wird.
- (5) Leistungsort für Zahlungen ist der Verwaltungssitz des rechnungslegenden Vertragspartners.

§ 14 Verletzung von Vertragspflichten und Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Erfüllt der VG-VERKÄUFER nach fristgerechtem Abruf von Verbrauchgas durch WINGAS TRANSPORT seine vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise nicht (insbesondere die Pflichten aus der zugrunde liegenden Einzelorder) und hat er dies zu vertreten, ist WINGAS TRANSPORT für die betroffenen Gasmengen von der Zahlungspflicht insoweit befreit. WINGAS TRANSPORT ist ohne weitere Mahnung berechtigt, die weitere Erfüllung abzulehnen und durch Gasmengen anderer VG-VERKÄUFERS zu ersetzen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch WINGAS TRANSPORT bleibt unberührt.
- (2) Dieser Rahmenvertrag nebst den zugehörigen Einzelvereinbarungen kann aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) ein Vertragspartner wiederholt gegen seine vertraglichen Verpflichtungen verstößt;
 - b) über das Vermögen des anderen Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und nicht innerhalb von drei (3) Monaten seit Eröffnung – ausgenommen mangels Masse – eingestellt wird; der Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht die Nichteröffnung mangels Masse gleich oder
 - c) in den Geschäftsanteil des anderen Vertragspartners die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei (3) Monaten abgewandt wird.

In Bezug auf den VG-VERKÄUFER liegt ein wichtiger Grund darüber hinaus vor, wenn dem VG-VERKÄUFER gemäß § 2 Ziffer (4) der Ausschreibungsbedingungen die Zulassung gemäß § 2 Ziffer (8) der Ausschreibungsbedingungen entzogen worden ist.

- (3) Maßnahmen nach Ziffer (2) bedürfen der Schriftform.

§ 15 Höhere Gewalt und Leistungshindernisse

- (1) Die Vertragspartner sind von der Erfüllung ihrer Verpflichtung entbunden, soweit und solange sie durch höhere Gewalt oder infolge von Umständen, die sie nicht zu vertreten haben oder deren Abwendung für sie, gemessen an der Gegenleistung, auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technischer und wirtschaftlicher Mittel unzumutbar ist, an der Erfüllung gehindert sind. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht abschließend

- Bereitstellungs- und Bezugsstörungen aufgrund von Streik,
- Aussperrung,
- Akte der Gesetzgebung,
- behördliche Maßnahmen,
- Stromausfall,
- Naturkatastrophen,
- Ausfall von Telekommunikationsverbindungen und
- Betriebsstörungen und Defekte sowie notwendigen Reparaturen,

nicht jedoch die Unmöglichkeit der Zahlung von Geld.

- (2) Der von höherer Gewalt betroffene Vertragspartner hat unverzüglich den anderen Vertragspartner zu verständigen und die voraussichtliche Dauer des Vorliegens von Höherer Gewalt mitzuteilen. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Rahmenvertrages und der Einzelvereinbarungen, einschließlich der Einzelorder, wiederhergestellt werden.
- (3) Unbeschadet Ziffer (1) sind die Vertragspartner von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Rahmenvertrag einschließlich der zugehörigen Einzelorder entbunden, soweit WINGAS TRANSPORT aufgrund von Arbeiten zur Instandhaltung des Leitungssystems oder Maßnahmen zum Neubau, zur Änderung oder zur Erweiterung von Anlagen (z. B. Gasdruckregel-messanlagen, Verdichter etc.) nicht in der Lage ist, die Verpflichtungen aus den abgeschlossenen Netzzugangsverträgen zu erfüllen.
- (4) § 16 Abs. 2 EnWG bleibt unberührt.

§ 16 Haftung

- (1) Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.

- (2) Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Typischerweise ist bei Geschäften der fraglichen Art von einem Schaden in Höhe von EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 1 Mio. bei Vermögensschäden auszugehen.
- (3) Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden bei nicht wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt. Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung der Vertragspartner für sog. einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf EUR 1,5 Mio. und Vermögensschäden auf EUR 0,5 Mio. begrenzt.
- (4) Eine Haftung von WINGAS TRANSPORT für Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG ist für Vermögensschäden ausgeschlossen. Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas gemäß § 53 a EnWG ergriffen werden.
- (5) Die Regelung des § 5 der GasNZV bleibt hiervon unberührt.
- (6) Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (7) Die Ziffern (1) bis (6) gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von WINGAS TRANSPORT. Mit Ausnahme von Ziffern (4) und (5) gilt dies entsprechend auch für den VG-VERKÄUFER.
- (8) Soweit ein Vertragspartner, seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen einen Schaden (Personen-, Sach- oder Vermögensschaden) bei einem Dritten durch Verletzung der vertraglichen Pflichten schuldhaft verursacht haben, stellt dieser Vertragspartner den anderen Vertragspartner von Ansprüchen des Dritten im Umfang dessen gesetzlicher oder vertraglicher Haftung gegenüber dem Dritten insoweit frei. Soweit die Vertragspartner für den Schaden eines Dritten als Gesamtschuldner haften, bemisst sich der Ausgleichsanspruch im Innenverhältnis nach dem Grad der Verursachung des Schadens durch die Vertragspartner.

§ 17 Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner haben den Inhalt dieses Rahmenvertrages, der Einzelvereinbarungen einschließlich der Einzelorder sowie alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag, den Einvereinbarungen und den Einzelordern erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vorbehaltenlich der Bestimmungen in Ziffer (2), vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der

betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Rahmenvertrages, der Einzelvereinbarungen und der jeweiligen Einzelorder zu verwenden.

- (2) Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne deren schriftliche Genehmigung offen zu legen
- a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
 - b) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
 - c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
 - dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
 - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder
 - von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen; in diesem Fall hat der offen legende Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich hierüber zu informieren.
- (3) Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet fünf (5) Jahre nach dem Ende des Rahmenvertrages.
- (4) WINGAS TRANSPORT ist berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben, soweit und solange dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung dieses Rahmenvertrages, der Einzelvereinbarungen oder der jeweiligen Einzelorder erforderlich ist. Der VG-VERKÄUFER erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch WINGAS TRANSPORT oder ein von WINGAS TRANSPORT beauftragtes Unternehmen nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

§ 18 Rechtsnachfolge

- (1) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag, der Einzelvereinbarungen einschließlich der zugehörigen Einzelorder auf einen Dritten zu übertra-

gen. Für die Übertragung ist grundsätzlich die Zustimmung des anderen Vertragspartners erforderlich. Diese darf nur versagt werden, wenn der Dritte nicht sichere Gewähr für die Erfüllung dieses Rahmenvertrages, der Einzelvereinbarungen einschließlich der zugehörigen Einzelorder bietet oder ein wichtiger Grund vorliegt, der die Verweigerung der Zustimmung rechtfertigt.

- (2) Wenn WINGAS TRANSPORT die Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag, der Einzelvereinbarungen einschließlich der zugehörigen Einzelorder auf ein Unternehmen überträgt, das mit WINGAS TRANSPORT i.S.d. § 15 AktG verbunden ist, bedarf es nicht der Zustimmung des VG-VERKÄUFERS.
- (3) Ziffer (2) gilt entsprechend für den Fall, dass „WINGAS TRANSPORT“ den Netzbetrieb auf einen Dritten überträgt.
- (4) Wenn der VG-VERKÄUFER die Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag, der Einzelvereinbarungen einschließlich der zugehörigen Einzelorder auf ein Unternehmen überträgt, das mit dem VG-VERKÄUFER i.S.d. § 15 AktG verbunden ist und das die Anforderungen gemäß Ausschreibungsbedingungen erfüllt, bedarf es nicht der Zustimmung der WINGAS TRANSPORT.

§ 19 Loyalität

Sollten sich während der Laufzeit dieses Rahmenvertrages, der Einzelvereinbarungen oder der zugehörigen Einzelorder die wirtschaftlichen, rechtlichen und/oder technischen Verhältnisse, unter denen die Vertragsbestimmungen vereinbart worden sind, so wesentlich ändern, dass einem Vertragspartner die Beibehaltung der Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Vertragspartner nicht mehr erfüllt werden, so kann dieser Vertragspartner beanspruchen, dass die Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen entsprechend angepasst werden.

§ 20 Salvatorische Klausel

- (1) Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieses Rahmenvertrages, der Einzelvereinbarungen oder der zugehörigen Einzelorder unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und auf Bestand und Fortdauer dieses Rahmenvertrages, der Einzelvereinbarungen und der zugehörigen Einzelorder.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine neue, ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende wirksame und durchführbare Vereinbarung mit Wirkung zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Bestimmung zu ersetzen.



§ 21 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenvertrages, der Einzelvereinbarungen und der zugehörigen Einzelorder bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

§ 22 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Rahmenvertrag, der Einzelvereinbarungen und der zugehörigen Einzelorder ist Kassel. Streitigkeiten werden durch die ordentliche Gerichtsbarkeit entschieden.
- (2) Auf diesen Rahmenvertrag, der Einzelvereinbarungen und die zugehörigen Einzelorder findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Regelungen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.

§ 23 Laufzeit und ordentliche Kündigung

- (1) Der Rahmenvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch die beiden Vertragspartner in Kraft.
- (2) Dieser Rahmenvertrag und die zugehörigen Einzelvereinbarungen laufen vom ersten 1. April 2011, 6:00 Uhr bis zum ersten 1. April 2012, 6:00 Uhr.

§ 24 Wesentliche Bestandteile

Die Ausschreibungsbedingungen, die Anlage 1 „Muster Einzelvereinbarung“, die Anlage 2 „Muster Einzelorder“ sind wesentliche Bestandteile dieses Rahmenvertrags und der im Zusammenhang geschlossenen Einzelvereinbarungen sowie Einzelorder.

Ort,

Kassel,

FIRMA

WINGAS TRANSPORT GmbH
